

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IV ZR 681/68**URTEIL**Verkündet am
5. November 1968[REDACTED],
Justizsekretärals Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Rentners Paul W [REDACTED], Bad O [REDACTED]
[REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau, die Verkäuferin Lucia W [REDACTED] -
[REDACTED] geb. [REDACTED], B [REDACTED] (P [REDACTED]), G [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. November 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt, Dr. Bukow und Dr. Buchholz für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 13. Januar 1967 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1895 geborene Kläger und die 1906 geborene Beklagte, beide keiner Religionsgemeinschaft angehörend, haben am 23. November 1939 vor dem Standesamt in Berlin-Charlottenburg die Ehe miteinander geschlossen. Aus der Ehe sind zwei in den Jahren 1941 und 1943 geborene Kinder hervorgegangen. Das im Jahre 1941 geborene Kind ist bereits im Jahre 1944 verstorben. Der letzte eheliche Verkehr zwischen den Parteien hat nach der Behauptung des Klägers im Jahre 1942, nach der der Beklagten noch im Jahre 1962 stattgefunden.

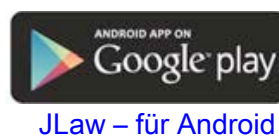
Im August/September 1962 weilte der Kläger zu einer Kur in Bad Oeynhausen und lernte hier ein Fräu-

- 3 -

lein R. kennen. Nach seiner Rückkehr verließ er am 28. September 1962 die eheliche Wohnung in B- F-. Er lebte getrennt von der Beklagten zunächst noch in Berlin und verzog im Jahre 1964 nach Bad Oeynhausen, wo er mit Fräulein R. in einem eheähnlichen Verhältnis zusammenlebt.

Der Kläger hat die Scheidung der Ehe aus § 48 EheG und hilfsweise aus § 43 EheG begehrt. Er hat hierzu vorgetragen:

Die Beklagte habe ihm den ehelichen Verkehr seit 1942 mit der Begründung verweigert, sie wolle keine Kinder mehr haben. Auch habe die Beklagte ihm gegenüber mehrfach erklärt, bei der Ausübung des ehelichen Verkehrs nichts mehr zu empfinden. Die Parteien hätten daher bis zum Jahre 1962 nur geschlechtliche Berührungen miteinander vorgenommen. Die Ehe der Parteien sei infolgedessen seit langem tiefgreifend zerrüttet gewesen. Nur im Interesse der Tochter Barbara habe er noch an der Ehe festgehalten. Alles das, was er bei der Beklagten während der Ehe vermißt habe, habe er nunmehr bei Fräulein R. gefunden. Er wolle diese Frau auch nach Scheidung seiner Ehe heiraten. Wegen einer schweren Kriegsverletzung bedürfe er einer ständigen Hilfe und Pflege. Diese aber könne er von der Beklagten wegen der in der Zwischenzeit eingetretenen Entfremdung zwischen den Parteien nicht mehr erwarten. Die Ehe sei nicht nur durch das schuldhafte Verhalten der Beklagten zerrüttet, sondern dieser fehle auch jegliche Bindung an die Ehe. Hierfür sei ein Vorfall vom 15. August 1965 bezeichnet. An diesem Tage habe die Beklagte einem Kriegskameraden von ihm, Dr. Sch., der sich nach ihm erkundigt habe, auf dessen Frage, ob er, der



Kläger, etwa verstorben sei, geantwortet: "Leider nein".

Der Kläger hat beantragt, die Ehe der Parteien zu scheiden, hilfsweise, die Ehe der Parteien aus der Alleinschuld der Beklagten zu scheiden.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Sie hat der Scheidung aus § 48 EheG widersprochen und im übrigen vorgetragen: Die Ehe der Parteien sei bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Kläger sich Fräulein R. zugewandt habe, durchaus harmonisch verlaufen. Dies ergebe sich insbesondere auch aus den vorgelegten Briefen und Karten, die der Kläger bei Kuraufenthalten in den Jahren 1955 bis 1962 an sie gerichtet habe. Sie habe daher dem Kläger keinen Anlaß zur Scheidung der Ehe gegeben, halte an der Ehe fest und sei auch bereit, mit dem Kläger die eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen, ihn zu pflegen und zu versorgen, sofern er sich von Fräulein R. trenne und zu ihr heimkehre.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt der Kläger sein Klagebegehren aus § 48 EheG weiter.

Entscheidungsgründe:

Die nach § 547 Abs. 1 ZPO zulässige Revision ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat nach Feststellung der Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 EheG den von der Beklagten erhobenen Widerspruch für zulässig erachtet. Es hat hierzu im wesentlichen ausgeführt: Bis zu der am 28. September 1962 vom Kläger durchgeführten Trennung sei die schon 23 Jahre andauernde Ehe der Parteien harmonisch verlaufen. Ohne berechtigten Grund habe der Kläger die ehelichen Beziehungen zu der Beklagten zu diesem Zeitpunkt abgebrochen und sich seit Ende September 1962 dem Fräulein R. zugewandt, mit der er nunmehr in einem ehebrecherischen Verhältnis zusammenlebe und die er nach Scheidung seiner Ehe heiraten wolle. Dieses schuldhafte Verhalten des Klägers sei die alleinige Ursache für die unheilbare Zerrüttung der Ehe.

Erfolglos greift die Revision die vom Berufungsgericht getroffene Feststellung an, die Ehe der Parteien sei bis zum Fortgang des Klägers am 28. September 1962 harmonisch verlaufen, so daß eine Zerrüttung der Ehe zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorgelegen habe. Zwar könnte, wie der Revision zuzugeben ist, die vom Berufungsgericht gewählte Formulierung, der Kläger habe den ihm obliegenden Gegenbeweis nicht geführt, daß ihm ein berechtigter Grund zur Seite gestanden habe, die ehelichen Beziehungen zur Beklagten abubrechen und sich von der Ehe mit ihr loszusagen, für eine Verkenennung der sich aus § 48 Abs. 2 EheG ergebenden Beweislastregelung

sprechen. Die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts zeigen aber, daß es den Kläger im Ergebnis nicht für beweisfällig gehalten, sondern auf Grund der von ihm getroffenen Feststellungen die Überzeugung von einem harmonischen Verlauf der Ehe bis zur Trennung der Parteien gewonnen hat. Und zwar hat sich diese Überzeugung für das Berufungsgericht aus den von der Beklagten vorgelegten Briefen und Karten ergeben, die der Kläger in den Jahren 1955 bis September 1962 von seinen einzelnen Erholungsaufenthalten an Frau und Tochter geschrieben hat. Das Berufungsgericht stellt hierzu fest, daß die Briefe zum Teil mit originellen Zeichnungen und Zeitungsausschnitten versehen seien und ein Brief sogar ein Gedicht des Klägers enthalte, das er anlässlich des 17. Hochzeitstages der Parteien verfaßt habe. Das Berufungsgericht konnte aus diesen Briefen, die nach Form und Inhalt alles andere als die Einstellung eines in einer zerrütteten Ehe lebenden Ehemannes zum Ausdruck bringen, seine Überzeugung gewinnen. So heißt es beispielsweise am Schluß des Briefes vom 19. September 1959, in dem der Kläger seine Rückkunft anmeldet: "Dort werde ich von meinem Liebsten, was ich habe, von Dir, liebe Mutti, begrüßt Bis zum Wiedersehen bleibt schön gesund und seid herzlichst begrüßt von Eurem Vati, der sich die Küsse dann selbst holt und nimmt." In ähnlicher Weise herzlich sind auch die sonstigen Briefe gehalten. Was die 13 Postkarten anbetrifft, die der Kläger Frau und Tochter im August und September 1962 aus seinem Kuraufenthalt in Bad Oeynhausen sandte, so ist zwar richtig, daß die Beklagte selbst diese als "unpersönliche Postkarten" charakterisiert hat. Einmal darf aber nicht übersehen werden, daß offene Postkarten

in der Regel nicht so herzlich gehalten sein werden, wie es in einem geschlossenen Brief der Fall sein kann. Zum anderen sind die Karten nicht einmal so unpersönlich. So lautet die Anrede stets "Ihr Lieben" und am Schluß heißt es wenigstens noch bei den ersten Karten: "Herzliche Grüße und Küsse, Vati". Zieht man weiter in Betracht, daß der Kläger am Abreisetag zwei Karten und dann jedenfalls bis zum 17. September 1962 nahezu jeden Tag eine Karte an Frau und Tochter sandte, so konnte, entgegen der Ansicht der Revision, das Berufungsgericht auch die Karten für seine Beurteilung mit heranziehen. Jedenfalls läßt es keinen Rechtsfehler erkennen, daß das Berufungsgericht aus den vorgelegten Briefen und Karten die Überzeugung gewonnen hat, daß die Parteien bis zu dem Zeitpunkt, als der Kläger in Bad Oeynhausen Fräulein R. kennenlernte, noch in harmonischer Ehe verbunden waren und daß die Behauptungen des Klägers, die Ehe sei schon vor der Trennung der Parteien infolge der Gefühlskälte der Beklagten zerrüttet gewesen und von ihm nur wegen der Tochter nach außen hin aufrecht erhalten worden, unzutreffend sind. Damit ist aber widerlegt, daß das Berufungsgericht bei seiner Beurteilung etwa rechtsirrtümlich von einer dem Kläger obliegenden und nicht gelungenen Beweisführung ausgegangen ist.

Ein Verfahrensfehler läßt sich auch nicht darin sehen, daß das Berufungsgericht, wie die Revision rügt, dem Antrag des Klägers, zur Zerrüttungsfrage beide Parteien zu vernehmen, nicht nachgekommen ist. Ein solcher Antrag ist vom Kläger, jedenfalls, wie es erforderlich gewesen wäre, im zweiten Rechtszug gar nicht gestellt worden. Davon abgesehen bedurfte es der Parteieinvernahme auch nicht, weil

das Berufungsgericht das unter diesen Beweis gestellte Vorbringen des Klägers, seit 1942 habe die Beklagte einen normalen Geschlechtsverkehr verweigert und er habe sich mit Ersatzhandlungen bei der Ausübung des ehelichen Verkehrs mit der Beklagten begnügen müssen, zu seinen Gunsten als richtig unterstellt hat. Nun ist zwar richtig, daß Schwierigkeiten im ehelichen Verkehr, selbst wenn sie auf natürlicher Veranlagung der Frau beruhen, die Entwicklung der ehelichen Gemeinschaft so weitgehend beeinflussen können, daß hierdurch das Gemeinschaftsgefühl zum Erliegen kommt. Ein solcher Schluß ist jedoch nicht zwingend. Der Ehemann kann ein solches Verhalten seiner Ehefrau auch hinnehmen, ohne daß dadurch die eheliche Harmonie im übrigen getrübt wird. Ein solcher Schluß rechtfertigt sich umsomehr, wenn, wie es hier der Fall war, der Ehemann trotz der Schwierigkeiten im ehelichen Verkehr noch zwanzig Jahre bei seiner Frau verbleibt und die Eheleute mittlerweile auch im vorgerückten Alter stehen. Hier waren bei der Trennung der Parteien der Kläger bereits 68 Jahre und die Beklagte 56 Jahre alt. Wenn das Berufungsgericht daher im Hinblick auf die liebevollen Briefe und Karten, die der Kläger der Beklagten bei kurzen Abwesenheiten noch bis September 1962 schrieb, angenommen hat, es fehle jeder Anhalt dafür, daß der Kläger vorhandene Schwierigkeiten im ehelichen Verkehr als ehestörend oder ehezerrüttend empfunden habe, so läßt auch das keinen Rechtsfehler in seiner Beurteilung erkennen.

Konnte das Berufungsgericht aber rechtsfehlerfrei die Feststellung treffen, daß eine Zerrüttung der Ehe bis September 1962 nicht vorlag, bis zu dieser Zeit viel-

mehr die Ehe noch harmonisch verlief, dann läßt sich die plötzliche Sinnesänderung des Klägers zwangsweise nur daraus folgern, daß er im September 1962 Fräulein R. in Bad Oeynhausen kennenlernte und zu dieser in nähere Beziehungen trat. Dieser dem Kläger als Verschulden anzurechnender Umstand führte daher allein dazu, daß er sich der Beklagten bis zur unheilbaren Zerrüttung der Ehe entfremdete. Frei von Verfahrensfehlern hat mithin das Berufungsgericht die unheilbare Zerrüttung der Ehe allein auf das schuldhafte Verhalten des Klägers zurückgeführt.

Das Berufungsgericht hat weiter festgestellt, der Kläger habe nicht bewiesen, daß der Beklagten die Bindung an die Ehe oder die zumutbare Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, fehle. Auch diese Feststellung wird von der Revision erfolglos angegriffen.

Fehl geht zunächst ihre Rüge, daß ein Mangel im Tatbestand des Berufungsurteils gemäß § 313 Abs. 1 Nr. 3 ZPO vorliege. Wie sich aus dem Verhandlungsprotokoll vom 13. Januar 1967 ergibt, hat das Berufungsgericht die Vernehmung der Beklagten zur Frage der Bindung an die Ehe angeordnet und diese Vernehmung auch durchgeführt. Da das Berufungsgericht unter Anwendung des § 161 ZPO von einer Protokollierung der Bekundungen der Beklagten abgesehen hat und auch Aufzeichnungen des Berichterstatters sich nicht bei den Akten befinden, war der Inhalt der Bekundungen im Urteil, sei es in dessen Tatbestand oder Entscheidungsgründen, wiederzugeben. Dies ist im Tatbestand des Urteils erfolgt. Entgegen der Ansicht der Revision ist aber nicht ersichtlich, daß die Bekundungen der Beklagten nur verkürzt wiedergegeben sind und

das Berufungsgericht in seinen Gründen Schlüsse gezogen hat, die nicht auf die niedergelegten Bekundungen der Beklagten zurückgeführt werden können. Die Revision verkennt bei den von ihr angeführten tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts, daß diese nicht allein auf Grund der Bekundungen der Beklagten, sondern im Zusammenhang mit dem übrigen erwiesenen Sachverhalt getroffen sind. So konnte das Berufungsgericht aus der ihm glaubhaft erscheinenden Bekundung der Beklagten, daß sie den Kläger in Krankheitsfällen stets gepflegt habe, im Zusammenhang mit den liebevollen Briefen und Karten des Klägers durchaus die Feststellung treffen, daß es an einer liebevollen und aufopfernden Pflege nicht gefehlt habe. Dergleichen ergibt sich die Feststellung des Berufungsgerichts, die Beklagte habe ihr Bemühen um eine Rückkehr des Klägers nicht aufgegeben, zwangslos aus ihrer im Tatbestand niedergelegten Bekundung, sie habe mit dem Kläger stets gut zusammengelebt, habe ihm gegenüber keine Haßgefühle und sei bereit, ihn wieder aufzunehmen und auch zu pflegen. Unbeachtet darf hierbei nicht bleiben, daß es bei der Frage der Bindung an die Ehe um eine schwer festzustellende innere Einstellung des Ehegatten zu seiner Ehe und zu seinem Ehepartner geht. Es kann daher nicht nur auf den mehr oder weniger geschickten Wortlaut der von der Partei gemachten Aussagen ankommen, sondern sehr wesentlich kommt es bei der Bewertung der Aussagen auch auf den persönlichen Eindruck an, den das Gericht von der Partei gewinnen konnte. Wenn nun hier, wie sich aus der tatbestandsmäßigen Niederlegung der Aussagen der Beklagten ergibt, die Beklagte auch noch glaubhaft die Gründe dargelegt hat, die sie an einem Bemühen um den Kläger nach der Trennung hinderten, so rechtfertigte dies umsomehr die

vom Berufungsgericht getroffene Feststellung, daß das Festhalten der Beklagten an der Ehe der Verwirklichung eines im Sinne der Ehe begründeten Wertes diene und nicht wirtschaftliche Gründe einer Versorgung allein oder auch nur überwiegend sie am Festhalten an der Ehe veranlaßten. Diese letztere Schlußfolgerung konnte das Berufungsgericht aus seinem Gesamteindruck ziehen, ohne daß es hierzu noch einer ausdrücklichen Bekundung der Beklagten bedurfte.

Erfolglos bleibt die Revision auch mit ihrer Rüge, daß das Berufungsgericht bei seiner Beurteilung der Bindungsfrage nicht den ganzen Verlauf der Ehe herangezogen habe. Wenn das Berufungsgericht die Schwierigkeiten beim Geschlechtsverkehr, die auf das Verhalten der Beklagten zurückzuführen waren, für seine Beurteilung nicht mit herangezogen hat, so ergab sich dies nur folgerichtig aus der von ihm getroffenen Feststellung, daß die Ehe der Parteien bis zum Fortgang des Klägers im September 1962 harmonisch verlaufen sei. Für einen Verlust oder auch nur eine gewisse Einbuße der ehelichen Bindung der Beklagten vor der Trennung der Parteien lagen daher keinerlei Anhaltspunkte vor, die einer Prüfung und Erörterung bedurft hätten.

Schließlich läßt sich, entgegen der Ansicht der Revision, auch kein Rechtsfehler darin sehen, daß das Berufungsgericht die zu Gunsten des Klägers als gefallen unterstellte Äußerung der Beklagten gegenüber Dr. Sch. als eine aus der Augenblickssituation heraus gefallene Äußerung angesehen hat, die nicht einen Schluß auf eine ehewidrige Gesinnung der Beklagten in dem Sinne zuläßt, daß es ihr an der Bindung an die Ehe fehlt.

Danach erweist sich die Revision als ungegründet.

Johannsen Dr. Pfretzschner Dr. Reinhardt

Dr. Bukow

Dr. Buchholz